

CANNABIS



**LEGAL,
ABER...
RISKY**

**INFORMIEREN
STATT KONSUMIEREN!**

www.infos-cannabis.de



Bundesministerium
für Gesundheit

MEHR ÜBER DAS NEUE CANNABISGESETZ ERFAHREN:

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN

Warum gibt es das neue Cannabisgesetz?

- Der Konsum und Erwerb von Cannabis haben in den letzten Jahren zugenommen.
- Bei Schwarzmarkt-Cannabis ist der THC-Gehalt unbekannt und es können giftige Beimengungen, Verunreinigungen und synthetische Cannabinoide enthalten sein.
- Bei illegal erworbenem Cannabis besteht daher ein erhöhtes Gesundheitsrisiko und eine unvorhersehbare Wirkstärke.

Welche Ziele verfolgt das Gesetz?

- Stärkung des Gesundheitsschutzes von Konsumierenden
- Intensivierung der Aufklärung über Risiken von Cannabis und der präventiven Maßnahmen
- Eindämmung des illegalen Marktes für Cannabis und damit auch verunreinigter Substanzen
- Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes

Was beinhaltet das Gesetz und wie trägt es zum Gesundheitsschutz bei?

Das Cannabisgesetz tritt am 1. April 2024 bzw. bezüglich der Anbauvereinigungen am 1. Juli 2024 in Kraft. Dann sind sowohl der private Eigenanbau zu Hause, bundesweite Anbauvereinigungen als auch der Besitz von Cannabis ab 18 Jahren möglich.

Für den Gesundheitsschutz gilt dabei unter anderem:



Cannabis
für alle unter
18 Jahren
verboten

max. 3
Cannabispflanzen
pro Erwachsenen

max. 25 g
Besitzmenge an Cannabis
pro Erwachsenen

- Kontrollierte Qualität und Sicherheit durch erlaubnispflichtigen und staatlich überwachten Anbau in Anbauvereinigungen

- Generelles Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und Anbauvereinigungen
- Beratungsmöglichkeit bei der Weitergabe in der Anbauvereinigung durch einen Präventionsbeauftragten mit nachgewiesenen Beratungs- und Präventionskenntnissen
- Beschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis: kein Konsum in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren; kein Konsum in Anbauvereinigungen und in unmittelbarer Nähe; kein Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr; kein Konsum in der Nähe von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten

INFO

Was sind Anbauvereinigungen?

Unter Anbauvereinigungen versteht man eingetragene, nicht-gewinnorientierte Vereine oder Genossenschaften, auch Cannabis-Clubs genannt, in denen die Mitglieder gemeinschaftlich Cannabis für den Eigenkonsum anbauen. Zudem geben Anbauvereinigungen Samen und Stecklinge zum Eigenanbau weiter. Hierfür ist eine behördliche Erlaubnis notwendig.

Wie werden Kinder und Jugendliche geschützt?

- Strikte Alterskontrolle in Anbauvereinigungen
- Kein Konsum in Anwesenheit von Minderjährigen
- Verpflichtende Schutzmaßnahmen beim Eigenanbau
- Strafe bei Verkauf und Überlassung an Kinder und Jugendliche
- Strenge Verpackungshinweise zu gesundheitlichen Risiken und Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen
- Ausbau von Präventions- und Frühinterventionsangeboten für Kinder und Jugendliche

INFO

Warum ist Cannabis für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre verboten?

Der Konsum von Cannabis birgt Gesundheitsgefahren insbesondere für Jugendliche, da THC als psychoaktiver Stoff hirnschädigend wirken kann und das menschliche Gehirn bis zur Reife im Alter von 25 Jahren besonders vulnerabel ist. Anbau, Erwerb und Besitz von Cannabis bleiben deshalb für Minderjährige verboten. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren dürfen lediglich Cannabis mit einem begrenzten THC-Maximalgehalt von 10 Prozent von Anbauvereinigungen, in denen sie Mitglied sind, erhalten und die Menge ist auf 30 g pro Monat begrenzt.

Mehr Informationen unter der zentralen Webseite www.infos-cannabis.de.

Mehr Informationen:

infos-cannabis.de



IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Referat L 8 „Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen“
11055 Berlin



Bundesministerium
für Gesundheit

Stand: April 2024

Redaktion, Layout und Satz:

ifok GmbH, 64625 Bensheim
die wegmeister gmbh, 70376 Stuttgart

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

**INFORMIEREN
STATT KONSUMIEREN!**